

Verfassungskörper der Stadt eingegliedert, sie sind nicht gänzlich gleichberechtigte Vollbürger, gehören aber zum Stadtvolk und sind Schutzgenossen der Bürger; beruht dieser Judenschutz auf der allgemeinen Rechtswahrungspflicht des Rates, so erfolgt um die Wende des 13. zum 14. Jh. eine durch die Kammerknechtschaftstheorie bedingte Umwandlung zu einem Schutzverhältnis, das sich ebenso wie die Kammerknechtschaft dadurch kennzeichnet, daß es notwendigerweise verbrieft sein muß, entgeltlich und befristet ist und so an Stelle des bisherigen unbedingten Schutzanspruchs tritt. F. gewinnt diese hier nicht näher zu überprüfenden Ergebnisse durch eine eingehende Untersuchung der Rechtsentwicklung der Judengemeinden in den einzelnen Städten, wobei er neben einem reichen Urkundenmaterial auch hebräische Quellen heranzieht. T. E. M.

240. Zur Geschichte der Zünfte sei notiert das Buch von E. WEGE, 'Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen' (Beiheft 20 zur Vjschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, 1930).

241. L. v. WINTERFELD, 'Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck' in Zs. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. u. Altertumskunde 25 (1929), 365 bis 488, kommt entgegengesetzt der Auffassung FR. RÖRIGS zu dem Ergebnis, daß der eigentliche Gründer Lübecks Heinrich d. Löwe und nicht ein Gründungsunternehmer-Konsortium gewesen sei. — In derselben Frage kommt TH. MAYER in seinem Aufsatz 'Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter', in MÖIG. 43 (1929), 261—282, der aus einer Besprechung von FR. RÖRIGS 'Hansischen Beiträgen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte' (1927) erwachsen ist, zu dem Ergebnis, daß die Hypothese R.s von der Begründung Lübecks durch ein Unternehmer-Konsortium zwar eine Möglichkeit darstelle, bis auf weiteren Nachweis aber nur als solche, nicht als sicheres Ergebnis zu verwenden sei; im besonderen weist M. die von R. zur Stärkung seiner These herangezogenen Analogien zurück, indem er nachweist, daß in Wien mit Sicherheit, in Freiberg i. S. mit großer Wahrscheinlichkeit keine Begründung durch ein Unternehmer-Konsortium vorliege, während für Freiburg i. Br. diese Frage vorläufig für Analogieschlüsse zu strittig sei.

242. 'Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen' hat K. A. ECKHARDT in den Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen H. 5 (Bremen 1931) heraus-